



Stand November 2011

Visum zum Sprachintensivkurs

Ein Sprachkursvisum berechtigt nicht zur Aufnahme eines Studiums in Deutschland. Wenn Sie im Anschluss an einen Sprachkurs ein Studium in Deutschland aufnehmen möchten, müssen Sie Ihren Visumantrag grundsätzlich über die Akademische Prüfstelle in Peking einreichen.

Ein Anspruch auf Erteilung eines Visums für einen Intensivsprachkurs besteht **nicht**.

Folgende **Unterlagen** sind bei der Beantragung eines Sprachkursvisums vorzulegen:

1. zwei sorgfältig ausgefüllte, unterschriebene Antragsformulare (Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis)
2. vier aktuelle Passfotos mit weißem Hintergrund (s. Merkblatt Passfotos)
3. eine unterschriebene Erklärung zur Richtigkeit der gemachten Angaben (§ 55 AufenthG)
4. Reisepass, der noch mindestens 90 nach der geplanten Ausreise aus dem Schengengebiet gültig sein muss
ferner muss der Reisepass noch mindestens zwei leere Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt worden sein
5. Nachweis der Einschreibung bei einem Sprachinstitut für einen Deutsch-Intensivkurs mit mindestens 20 Wochenstunden einschließlich Quittung über die bezahlte Kursgebühr
6. schriftliche Begründung zum Ziel oder Zweck des Sprachkurses (Motivationsschreiben)
7. Nachweis über die Finanzierung des gesamten Aufenthalts durch:
 - a) eine Einlage von mind. 7.908 Euro für das erste Studienjahr auf einem Bankkonto in der Bundesrepublik Deutschland mit der Auflage, dass monatlich nicht mehr als 659 Euro abgehoben werden können. Dieses Bankkonto kann durch eine in Kanton vertretene deutsche Bank eingerichtet werden. Die weitere Finanzierung muss durch Vorlage geeigneter Unterlagen plausibel dargelegt werden oder
 - b) hilfsweise Vorlage einer summenmäßig unbeschränkten Verpflichtungserklärung gemäß §§ 66-68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) einer in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Person
8. für chinesische Antragsteller: Haushaltsregister (hukou)
9. Nachweis über bestehenden Krankenversicherungsschutz, gültig mind. 90 Tage nach Einreise (entfällt bei Angehörigen Deutscher bzw. EU- oder EWR-Bürger). Da der Zeitpunkt der Visumerteilung noch nicht konkret ist, wird empfohlen, den Beginn der Krankenversicherung variabel, gültig ab Einreise zu vereinbaren.

Alle Unterlagen müssen im **Original** und **mit 2 Kopien** vorgelegt werden und sollten in die deutsche oder englische Sprache **übersetzt** sein. Das Generalkonsulat behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen nachzufordern.